

3. Der Handelnde muß sich ein Maximum an Sachkenntnis verschaffen und

4. ein Optimum an Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben.

Schädliche Folgen sind beim Risiko immer nur wahrscheinlich. „Die Wahrscheinlichkeit liegt in ihren verschiedenen Abstufungen zwischen der Unmöglichkeit des Schadens und seiner Unvermeidlichkeit“¹⁰. Eine wahrscheinlich negative Folge ist weniger gefährlich als das unvermeidlich eintretende negative Resultat bei der Vornahme bestimmter notwendiger Handlungen. Fraglich ist aber, ob sich Risikohandlungen lediglich auf materielle Werte beziehen dürfen oder ob unter bestimmten Voraussetzungen auch eine gewisse geringe Gefährdung von Leben und Gesundheit akzeptiert werden muß. In der bisherigen Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß es „keinerlei ökonomische Erwägungen (gibt), die eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit von Menschen rechtfertigen könnten“¹¹. Das ist ein voll zu unterstreichender und generell richtiger Ausgangspunkt.

Damit ist die Problematik jedoch noch nicht völlig geklärt.

Es gibt Berufe, bei denen ein mehr oder minder riskantes Handeln mit der verantwortungsbewußten Ausübung der Tätigkeit verbunden ist (z. B. Feuerwehr, Bergmann, Taucher). Tatsache ist aber auch, daß es viele Fälle gibt, wo neben der Gefährdung großer ökonomischer Werte auch eine gewisse Gefährdung — wenn auch sicherlich nur eine geringe — von Leben und Gesundheit gegeben ist. Das zeigen die angeführten Beispiele¹². Schließlich gibt es im Wirtschaftsleben außergewöhnliche Bedingungen, die den vollen persönlichen Einsatz des Menschen erfordern (besonders bei Havariesituationen, bei Unglücksfällen auf See) und unter denen im Interesse der Rettung anderer Menschen oder auch im Interesse der Verhinderung großer ökonomischer Schäden ganz bewußt bestimmte Gefährdungsmomente für Leben und Gesundheit der Menschen eingerechnet und in Kauf genommen werden. Natürlich handelt es sich hier um Ausnahmefälle; in der Regel nehmen hochqualifizierte Fachkräfte in Kenntnis der Gefahren freiwillig und verantwortungsbewußt ein Risiko auf sich. Aber in bestimmten Situationen muß m. E. auch ein freiwillig übernommenes Risiko unter Gefahr für die eigene Gesundheit und das eigene Leben zugelassen werden. Daß alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sein müssen und der Arbeitsschutz auf keinen Fall Gegenstand des Risikos sein darf, ist selbstverständlich.

Zur Regelung des Risikos im künftigen StGB

Zu prüfen ist, wie und an welcher Stelle des künftigen Strafgesetzbuchs das Risiko geregelt werden sollte. Grinberg kommt zu dem Schluß, daß es unmöglich sei, die Verantwortlichkeit des Subjekts des Produktionsrisikos von der objektiven Seite des Verbrechenstatbestandes her auszuschließen. Von dieser Seite aus sei es nicht möglich, strafrechtlich relevante Handlungen von Risikohandlungen exakt zu trennen. Stelle man auf die Herbeiführung der Gefahr bzw. Verursachung des Schadens ab, so bestehe die Gefahr, beide Erscheinungen zu verwischen und das echte Anliegen des Produktionsrisikos unbeachtet zu lassen. Die Problematik des Produktionsrisikos sei von der subjektiven Seite des Verbrechenstatbestandes aus zu ana-

lysisieren und richtig zu erfassen. Dem ist vollinhaltlich zuzustimmen.

Bedingt vorsätzlich begangene Handlungen — nur sie kämen vom Vorsatz her für eine nähere Betrachtung in Frage — sind dadurch charakterisiert, daß der Täter den Nichteintritt des Schadens nur als bloße Möglichkeit in Erwägung zieht und mit dem Wirken zufälliger Umstände rechnet. In solchen Fällen ist das Vorliegen eines gerechtfertigten Produktionsrisikos schon begrifflich ausgeschlossen.

Eine Abgrenzung muß aber von der bewußten Fahrlässigkeit vorgenommen werden, da „auch das rechtmäßige Risiko die Voraussicht der realen Möglichkeit einer schädlichen Folge“ fordert¹³. Das gerechtfertigte Produktionsrisiko unterscheidet sich von der bewußt fahrlässig begangenen Handlung wesensmäßig dadurch, daß bei ihm die Schuld fehlt. Beim gerechtfertigten Produktionsrisiko werden Maßnahmen zur Begrenzung des Umfangs und der Intensität der existierenden Gefahr bzw. der im Interesse des gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Wertobjekts geschaffenen Gefährdungsmomente ergriffen. Der Handelnde — so schreibt Grinberg — setzt sich über die Voraussicht der möglichen unerwünschten Folgen auf Grund der richtig verstandenen staatlichen und gesellschaftlichen Wichtigkeit des verfolgten Zieles und auf Grund dessen hinweg, daß dieses Sichhinwegsetzen das einzig mögliche Mittel ist, um das Ziel zu erreichen¹⁴.

Grinberg ist der Ansicht, daß das rechtmäßige Produktionsrisiko in der Reihe der Umstände geregelt werden sollte, welche die gesellschaftliche Nützlichkeit und Rechtmäßigkeit im Verhalten der Menschen ausdrücken (Notstand, Notwehr), und befürwortet eine generelle Regelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Bei den Arbeiten zum neuen Strafgesetzbuch der DDR wurde folgender Vorschlag zur Regelung der die strafrechtliche Verantwortlichkeit abschließenden Risikosituation gemacht:

Soweit die Herbeiführung eines ökonomischen Schadens Tatbestandsmerkmal ist, liegt eine Straftat nicht vor, wenn

a) die einem Straftatbestand entsprechende Handlung vorgenommen wurde, um einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, der dazu eingeschlagene Weg unter den gegebenen Umständen von dem Handelnden als der günstigste angesehen werden durfte und er die eingetretenen materiellen Nachteile auf Grund der gegebenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen und der bewiesenen Umsicht für wenig wahrscheinlich halten durfte (Wirtschaftsrisiko);

b) im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich liegender ökonomischer oder technischer Experimente trotz Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse volkswirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Entwicklungsrisiko).

Diese Bestimmung soll unmittelbar in das Kapitel „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ aufgenommen werden. Hauptgrund einer Regelung an dieser Stelle im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ist die Überlegung, daß die ökonomischen Spezifika in einer allgemeinen Regelung nicht genügend beachtet werden könnten und eine solche Regelung notwendigerweise zu pauschal und unkonkret sei. Diese Frage wie überhaupt die hier dargelegte Meinung zum Produktionsrisiko sollten Gegenstand der weiteren Diskussion sein.

(Der Beitrag wurde unter maßgeblicher Mitwirkung von Dr. Erich Buchholz, Prodekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, verfaßt.)

¹³ M. S. Grinberg, a. a. O., S. 118.
M Ebenda, S. 122.

¹⁰ M. S. Grinberg, a. a. O., S. 92.

¹¹ Speckardt, a. a. O., S. 1978.

¹² Vgl. hierzu auch den Sachverhalt, der dem Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 1963 — 2 Ust 12/63 - NJ 1964 S. 25 ff. zugrunde liegt.